



Verbandsversammlung am 25. Juni 2021

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie)
Satzungsbeschluss**

- Beschluss

Beschlussvorschlag

(1) Die Verbandsversammlung beschließt den der Sitzungsvorlage in Anlage beiliegenden Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1996.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die in dieser Sitzungsvorlage unter Punkt (2) niedergeschriebene Satzung.

(3) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung, noch Änderungen an der Begründung vorzunehmen, die sich aufgrund der verspätet eingegangenen Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Oberste Raumordnungsbehörde) ergeben haben.

1 Vorbemerkung

In der Sitzung der **Verbandsversammlung** am **25. Juni 2021** soll der **Satzungsbeschluss** über den Fortschreibungsentwurf des derzeit verbindlichen Regionalplans aus dem Jahre 1996 gefasst werden. Ausgenommen ist das Kapitel 4.2 Energie, das nach Abschluss dieses Fortschreibungsverfahrens zeitnah fortgeschrieben werden soll.

Der vorliegende Fortschreibungsentwurf ersetzt sämtliche bisher rechtsverbindlichen Planteile des Regionalplans (Gesamtplan 1996, Teilregionalplan "Rohstoffe" 2003) einschließlich aller Änderungen sowie die landseitigen Festlegungen (PS 2.2 Vorrangebereiche für den Natur- und Landschaftsschutz) des Bodenseeufersplans aus dem Jahre 1984. Fortbestand haben hingegen die seeseitigen Festlegungen des Bodenseeufersplans, welche insbesondere die Flachwasserzone des Bodensees betreffen (Uferlinie bis 390m-Haldenlinie).

Der Planentwurf, der als Satzung beschlossen werden soll, liegt diesen Sitzungsunterlagen bei (Text und Strukturkarte) bzw. ist auf der Homepage des Regionalverbands eingestellt (Raumnutzungskarte / Umweltbericht). Im Einzelnen enthält er folgende Elemente:

- **Textteil** mit Plansätzen, Begründung der Plansätze, zusammenfassender Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans,
- **Kartenteil**, bestehend aus Strukturkarte (M 1 : 310.000 bzw. M 1 : 200.000) und Raumnutzungskarte (drei Kartenblätter im M 1 : 50.000),
- **Umweltbericht**.

Die textlich gefasste Begründung wird durch verschiedene Begründungskarten ergänzt, die die Nachvollziehbarkeit der räumlichen Festlegungen und der getroffenen Regelungen verbessern sollen. Außerdem enthält sie gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine **zusammenfassende Erklärung** sowie **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**, die bisher nur im Umweltbericht enthalten waren.

Neben den Übersichtskarten, die in den Begründungstext integriert sind, ist auf der Homepage des Regionalverbands eine **interaktive Karte zur Raumstruktur** eingestellt. Dieses Kartenwerk, das in Maßstab und Blattschnitt der Raumnutzungskarte entspricht, enthält neben zahlreichen Fachdaten, die insbesondere die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erläutern und begründen, auch sämtliche Schutzgebietsfestlegungen wie Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete, die im Regionalplan 1996 noch in die Raumnutzungskarte nachrichtlich übernommen wurden. Wegen der Vielzahl und Komplexität der heutigen Fachdaten werden diese Schutzgebiete nicht mehr in der Raumnutzungskarte, sondern in einem separaten Kartenwerk dargestellt, bei dem die einzelnen Themenebenen wahlweise aus- und eingeblendet werden können. Damit werden Überlagerungen vermieden, die die rechtssichere Lesbarkeit der Raumnutzungskarte beeinträchtigen.

Ferner werden in einem separaten Kartensatz, in Maßstab und Blattschnitt ebenfalls der Raumnutzungskarte entsprechend, die Fachdaten zum Regionalen Biotopverbund dargestellt. Hieraus lässt sich auch die naturschutzfachliche Bedeutung einzelner Teilflächen ableiten (Kernflächen/-räume und Verbundräume). Diese Karten können ab Mitte des Monats ebenfalls von der Homepage des Regionalverbandes heruntergeladen werden.

Hinweis: Begründungs- und Übersichtskarten nehmen wie die Begründung nicht an der Verbindlichkeit teil. Sie dienen lediglich der Erläuterung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Fachkonzepts.

2 Satzung

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben hat am 25. Juni 2021 aufgrund von § 12 Abs. 10 LplG in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. S. 439, 446), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2 Energie) der Region Bodensee-Oberschwaben, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlagen zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 15.11.1996 über die Feststellung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, die Satzungen über die Änderungen des Regionalplans vom 17.03.1997, 05.05.2008, 15.05.2009 und 07.08.2009, die Satzung über die Teilfortschreibung des Regionalplans vom 20.10.2003 sowie der Plansatz 2.2 (Vorrangbereiche für Natur- und Landschaftsschutz) des Bodenseeufersplans vom 15.12.1984 außer Kraft.

Ravensburg, [Datum]

Thomas Kugler
Verbandsvorsitzender